

Sitzungsvorlage DS 2016/360

Ortsverwaltung Taldorf
Egger, Timo
(Stand: **25.11.2016**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 06.12.2016

**Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Taldorf
- Anpassung an die Änderungen in der Gemeindeordnung**

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stimmt den Änderungen der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Taldorf zu.

Sachverhalt:

1. Allgemein

Der Ortschaftsrat hat zuletzt am 18.09.2007 die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Taldorf geändert. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze für den Gang der Verhandlungen im Ortschaftsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.10.2015 und der daraus resultierenden Änderung der Gemeindeordnung ist es notwendig, die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Taldorf anzupassen. Die maßgeblichen Änderungen in der Gemeindeordnung sind zum größten Teil am 01.12.2015 in Kraft getreten.

2. Änderungen

In der Anlage 1 sind die entsprechenden Änderungen und Anpassungen (in Rot) als Synopse zusammengefasst.

2.1 Fraktionen

Die Gemeindeordnung beinhaltet nun erstmals eine rechtliche Grundlage für die Bildung von Fraktionen. Das nähere Prozedere zur Bildung, Mindestzahl, Rechte und Pflichten ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Das war bisher schon geregelt, allerdings ohne rechtliche Grundlage. Die bisherige Regelung, zwei Ortschaftsräte als Mindestzahl für eine Fraktionsbildung, wird beibehalten.

Die Fraktionen erhielten aber weitergehende Rechte:

- Eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Ortschaftsrates kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft bzw. der Verwaltung betreffend verlangen, dass der Ortschaftsrat durch den Ortsvorsteher unterrichtet wird.
- Eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Ortschaftsrates kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes spätestens auf die übernächste Sitzung verlangen, sofern es sich um eine Angelegenheit in der Zuständigkeit des Ortschaftsrates handelt und dieses Thema nicht schon in den letzten 6 Monaten abschließend behandelt wurde.

Bisher mussten diese Antragsrechte von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Ortschaftsrates ausgeübt werden. Eine Fraktion konnte diese Rechte nicht allein ausüben. Das Antragsrecht auf eine Sitzungseinberufung bleibt allerdings unverändert bei einem Viertel der Ortschaftsräte.

2.2 Sitzungseinladung und Versand der Sitzungsunterlagen

In der Gemeindeordnung wurde eine gesetzliche Regelungsfrist für die Sitzungseinladung und den Versand der Sitzungsunterlagen von in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag festgeschrieben. Dazu zählen allerdings alle Wochentage und nicht nur Werkzeuge. Diese Frist hat keine Auswirkung auf die Bekanntgabe öffentlicher Sitzungen an die Bürgerschaft. Diese Neuregelung wird bereits angewandt.

2.3 Veröffentlichung von Informationen

In § 41 b der Gemeindeordnung wurden neue Veröffentlichungspflichten für öffentliche Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse festgelegt. Die Veröffentlichung der Beratungsunterlagen erfolgt, nachdem die Unterlagen den Ratsmitgliedern zugegangen sind, das heißt zwei Werktage nach dem Versand. Bisher war in der Gemeindeordnung geregelt, dass die Veröffentlichung der Beratungsunterlagen mit Beginn der Sitzung erfolgt. Die Ratsmitglieder können somit den Inhalt der Unterlagen nach dem Zugang zur Wahrnehmung ihres Amtes an Dritte weitergeben (Ausnahme: Personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

2.4 Auslegen von Beratungsunterlagen

Geregelt wurde ebenfalls, dass die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen sind. Die ausgelegten Unterlagen dürfen vervielfältigt werden. Personenbezogene Daten sind aber zu schützen.

2.5 Bild- oder Tonaufnahmen während der Sitzung

In Sitzungen gilt der Schutz der Persönlichkeitsrechte. Bild- oder Tonaufnahmen von anwesenden Personen (Ratsmitglieder, Zuhörer, Verwaltungsmitarbeiter) und deren Veröffentlichung sind deshalb bis auf wenige Ausnahmen nicht zulässig.

2.6 Redaktionelle Anpassungen

Die Anpassung der Geschäftsordnung an die Änderungen der Gemeindeordnung wurde dazu genutzt, redaktionelle Änderungen durchzuführen sowie Schreibfehler und Formulierungen anzupassen. Die gesamten Änderungen sind in der Anlage 1 als Synopse übersichtlich dargestellt und werden in der Sitzung mündlich erläutert.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse